



Ökologische und/oder soziale Merkmale

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

JA

- Damit wurden **nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%
- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- Damit wurden **nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

NEIN

- Damit wurden **ökologische/soziale Merkmale beworben**, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es 57,35% an nachhaltigen Investitionen
- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- mit einem sozialen Ziel
- Damit wurden ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt. Dabei wird vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegtes Klassifikationssystem, das ein Verzeichnis **ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

Bei der Auswahl von Wertpapieren während des Berichtszeitraums verwendete der Anlageverwalter einen etablierten eigenen Research- und Engagement-Prozess, um das Profil eines Unternehmens in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien („ESG“) zu ermitteln. Dieses firmeneigene Verfahren umfasst ein ESG-Ratingsystem, das eine Wesentlichkeitskarte benutzt, um spezifische ESG-Merkmale zu identifizieren, die das Investment betreffen.

Zu diesen identifizierten ESG-Merkmalen gehören:

- Ökologische Faktoren, wie die Anlagepraxis eines Unternehmens, Treibhausgas- (THG) Emissionen und Klimaschutzmaßnahmen, Dekarbonisierungspläne und Investitionen, die den Übergang zu einer kohlenstoffärmeren Wirtschaft unterstützen.
- Soziale Faktoren, wie den Ansatz eines Unternehmens zu kommunalen Beziehungen, Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz und ein fairer Zugang zu wesentlichen Dienstleistungen.

Die Anlageverwaltung wendet ihren ESG-Prozess auf alle Anlagen im Berichtszeitraum an. Zudem hielt der Fonds seine Verpflichtung zu einem Mindestmaß von 15 % an „nachhaltigen Anlagen“ ein.

Derivate wurden zur Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale des Fonds nicht eingesetzt.

Es wurde kein Index als Referenzwert für die Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?

Die Nachhaltigkeitsindikatoren für die Messung der Erreichung jedes der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale waren:

- Der Anteil der vom Fonds gehaltenen nachhaltigen Investments, wie sie in der eigenen Methodik nachhaltiger Anlagen der Anlageverwaltung definiert sind, betrug 57 % und
- das ESG-Rating des Fonds (7,31) im Vergleich zum ESG-Rating des Anlageuniversums (6,45), wie in der Tabelle unten ersichtlich.

Dort, wo die ESG-Punktzahlen auf MSCI-Daten beruhen, sind sie gleichgewichtet mit dem „ESG-Rating des Anlageuniversums“ und der Portfoliogewichtung für das „Fonds ESG-Rating“. Zudem weisen wir darauf hin, dass die Wertentwicklung des Fonds das Rating des investierbaren Anlageuniversums unter Berücksichtigung anderer externer Anbieter von ESG-Ratings übertrifft. Das „investierbare Anlageuniversum“ des Fonds besteht aus 200 Aktien aus dem Infrastrukturbereich, die zusammen als RARE200 bezeichnet werden. Diese werden im Rahmen des Anlageprozesses vierteljährlich überprüft.

Name des Nachhaltigkeits-KPI	Wert
ESG-Rating des Fonds	7,31
ESG-Rating des investierbaren Anlageuniversums	6,45

... und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?

Nicht anwendbar, da es keine vorherigen Referenzzeiträume gab.

Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trug die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Vor dem Hintergrund des Infrastrukturmandats des Fonds für Investitionen in Schlüsselinfrastrukturwerte und der wichtigen Rolle, die Infrastruktur bei der Bereitstellung grundlegender Dienstleistungen und des Energiewandels spielt, hielt der Fonds Anlagen, die zu den nachhaltigen Zielen im Zusammenhang mit den Zielen Klimaschutz und/oder Anpassung an den Klimawandel beitrugen und/oder einen positiven sozialen Beitrag leisteten.

Die wichtigsten Beiträge zu den Zielen seitens nachhaltiger Anlagen umfassten:

- Stromversorgungsunternehmen, die den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft und somit die Eindämmung des Klimawandels fördern (32 %)
- Infrastruktur für eine emissionsärmere Mobilität, die den Übergang zu einer kohlenstoffärmeren Wirtschaft und damit die Eindämmung des Klimawandels fördert (38 %)
- Wasserversorger, welche die Anpassung an den Klimawandel und die sozialen Auswirkungen unterstützen, indem der Zugang zu unentbehrlichem, sauberem und sicherem Wasser gewährleistet wird (18 %)
- Kommunikationsinfrastruktur, mit der eine Transportalternative angeboten wird und deren soziale Auswirkungen, indem der Zugang zu wesentlichen Diensten gewährleistet wird (12 %).

All dies wurde zunächst dadurch bewertet, indem der jeweilige Beitrag zu einem der beiden folgenden Punkte berücksichtigt wurde:

- SDG-Ausrichtung von Produkten und Dienstleistungen (45 % des Portfolios)
- THG-Intensität und Reduzierungsziele von Emissionen im Rahmen der Wirtschaftsaktivitäten eines Unternehmens, beurteilt von einem Drittanbieter und mit einem verifizierten Dekarbonisierungsziel, das auf das Pariser Abkommen ausgerichtet ist (48 % des Portfolios)

Der Fonds tätigte keine nachhaltigen Anlagen mit einer ökologischen Zielsetzung, die auf die EU-Taxonomie ausgerichtet ist.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Die Anlageverwaltung verwendete eine Kombination aus Bewertungen von Drittanbietern für schwerwiegende Risikokontroversen, einem auf globalen Normen basierenden Screening von Drittanbietern, einschließlich der Einhaltung des United Nations Global Compact (UNGC), sowie der Berücksichtigung der wesentlichen nachteiligen Auswirkungen (PAI*) und anderen wichtigen Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren, die in das Fundamentaldaten-Research und den eigenen ESG-Ratingprozess der Anlageverwaltung eingebettet waren. Dies umfasste auch eine Bewertung in Bezug auf gute Unternehmensführung, um zu prüfen, ob die Investitionen einem nachhaltigen Anlageziel erheblich schaden.

Zudem nutzte die Anlageverwaltung ihren Engagement-Prozess, um die Best-in-Class-Wertpapiere zu identifizieren.

*Die berücksichtigten PAI hingen von der eigenen, während des ESG-Ratingprozesses angewandten ESG-Wesentlichkeitsbewertung der Anlageverwaltung nach Teilssektoren bzw. von der Datenverfügbarkeit ab.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Für die Integration von ESG in ihren Anlageprozess verwendete die Anlageverwaltung einen Bottom-up-Research-Ansatz, der viele Datenquellen, darunter auch PAI, nutzt. PAI wurden im Kontext des jeweiligen Infrastruktur-Teilsektors berücksichtigt.

Die Art und Weise, in der PAI berücksichtigt wurden, wird im Folgenden näher erläutert.

Standen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die Anlageverwaltung unterstützt die Prinzipien des UNGC. Daher investierte der Fonds nicht in Unternehmen, die gegen eines der zehn Prinzipien in den einzelnen vier Bereichen (Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung) des UNGC verstießen.

Die Anlageverwaltung nutzte einen externen Datenanbieter, der die Einhaltung der UNGC-Prinzipien überwachte. In Fällen, in denen es Diskrepanzen oder Unstimmigkeiten zwischen dem Research der Anlageverwaltung und der Einschätzung des Anbieters zu einer bestimmten Kontroverse gab, befragte die Anlageverwaltung zusammen mit dem Compliance-Team und Mitgliedern des ESG-Teams das Unternehmen zu diesem Thema. Wo die Anlageverwaltung zu dem Schluss kam, dass das Unternehmen die notwendigen Schritte unternommen hat, um die Kontroverse zu lösen, oder das Problem effektiv behoben hat, gab die Anlageverwaltung eine detaillierte Erklärung ab, aus der hervorgeht, weshalb weiterhin in das Unternehmen investiert werden kann.

Zur Sicherstellung, dass nachhaltige Investitionen mit den OECD-Leitsätzen vereinbar sind, bediente sich die Anlageverwaltung eines Drittanbieters, um die Einhaltung und mögliche Verstöße so gut wie möglich zu überwachen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

PAI wurden als Bestandteil des allgemeinen ESG-Prozesses und der Berücksichtigung des DNSH-Prinzips (Do No Significant Harm) der Anlageverwaltung betrachtet. Die ESG-Prozesse, bei denen PAI berücksichtigt wurden, umfassten: (i) die eigene ESG-Punktzahl, (ii) Beobachtung von Kontroversen und laufendes Engagement sowie (iii) qualitative ESG-Erwägungen.

Die folgenden PAI wurden einbezogen:

PAI 1 (THG-Emissionen), PAI 2 (CO₂-Fußabdruck), PAI 3 (THG-Emissionsintensität)

Die Anlageverwaltung bewertete die spezifischen klimabezogenen Risiken und Chancen einzelner Unternehmen im Rahmen ihres Bottom-up Aktienauswahlprozesses, der diese Aspekte neben anderen Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten mit einbezieht. Jeder Infrastruktur-Teilektor wurde anhand einer Gewichtung der für seinen Geschäftsbetrieb relevanten Faktoren bewertet. Die Steuerung von THG-Emissionen im Unternehmen einschließlich glaubhafter Reduktionspläne wird auch als Teil dieses Prozesses betrachtet.

PAI 5 (Anteil der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen)

Die Anlageverwaltung bewertete den Energieerzeugungsmix im Rahmen ihrer Bottom-up-Research-Ansatzes, vor allem da sie ein Bestandteil der Ziele Klimawandel und Netto-Null ist. In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen. Er wird von spezifischen EU-Kriterien begleitet. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, welche die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

PAI Nr. 10 (Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze)

Siehe: „Standen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?“

PAI Nr. 14 (Engagement in umstrittenen Waffen)

Der Fonds investiert/e nicht in Unternehmen, die Umsätze aus (a) ausgeschlossenen Waffen generieren, gemäß (i) dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung und (ii) dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition und (b) Waffen, die als B- oder C-Waffen gemäß dem Biowaffen-Übereinkommen der Vereinten Nationen bzw. dem Chemiewaffen-Übereinkommen der Vereinten Nationen eingestuft sind.

Stand der unten genannten Metrik nachteiliger Auswirkungen: 31. Dezember 2022.

PAI-Indikatoren	Wert	Umfang
THG-Emissionen: Emissionen insgesamt (USD)	319 510,77	92,41%
CO ₂ -Bilanz (USD)	313,64	92,41%
THG-Intensität (USD)	2 125,77	95,98%
Engagement in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind.	43,82%	92,41%
Aktivitäten mit negativen Auswirkungen auf Gebiete mit empfindlicher biologischer Vielfalt	0,00%	92,41%
Verstöße gegen die UNGC-Prinzipien und OECD-Leitsätze	0,00%	95,98%
Geschlechtervielfalt im Vorstand	37,37%	92,41%
Engagement in umstrittenen Waffen	0,00%	92,41%



Was waren die Hauptinvestitionen bei diesem Finanzprodukt?

Die Hauptinvestitionen dieses Fonds bei Nichtberücksichtigung von liquiden Mitteln und Derivaten waren:

Größte Investitionen	Sektor	Anteil	Land
NEXTERA ENERGY INC	Versorgungsunternehmen	4,63%	USA
GETLINK SE	Industrie	3,81%	Frankreich
AMERICAN TOWER CORP	Immobilien	3,78%	USA
PUBLIC SERVICE ENTERPRISE GROUP INC	Versorgungsunternehmen	3,59%	USA
EAST JAPAN RAILWAY CO	Industrie	3,55%	Japan
SSE PLC	Versorgungsunternehmen	3,46%	Vereinigtes Königreich
CHENIERE ENERGY INC	Energie	3,14%	USA
ENBRIDGE INC	Energie	3,13%	Kanada
TRANSURBAN GROUP	Industrie	3,07%	Australien
IBERDROLA SA	Versorgungsunternehmen	2,99%	Spanien
CONSTELLATION ENERGY CORP	Versorgungsunternehmen	2,92%	USA
PEMBINA PIPELINE CORP	Energie	2,89%	Kanada
CELLNEX TELECOM SA	Kommunikationsdienste	2,87%	Spanien
UNION PACIFIC CORP	Industrie	2,87%	USA
FERROVIAL SA	Industrie	2,85%	Spanien

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil** der im Bezugszeitraum getätigten Investitionen des Finanzprodukts entfiel: 2022-01-01 - 2022-12-31.



Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

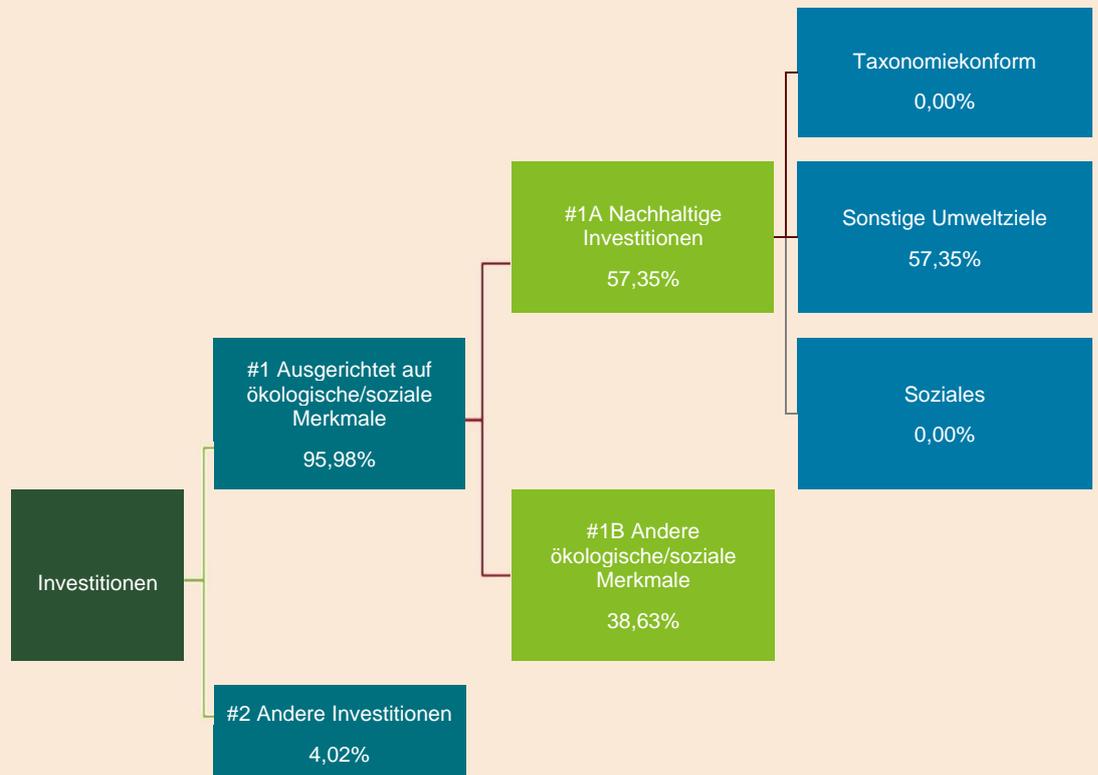
Der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen lag bei 57,35 %.

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Wie sah die Vermögensallokation aus?

95,98 % des Portfolios des Fonds waren auf die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet. Der verbleibende Teil (4,02 %) des Portfolios war nicht auf die beworbenen Merkmale ausgerichtet und bestand aus liquiden Mitteln.

Von dem Portfoliosegment des Fonds, das an den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen ausgerichtet war, investierte der Fonds 57,35 % seines Portfolios in nachhaltige Anlagen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst ökologisch und sozial nachhaltige Investitionen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?**

Wichtigster Sektor	Anteil
Versorgungsunternehmen	51,68%
Industrie	24,64%
Energie	13,18%
immobilien	3,73%
Kommunikationsdienste	2,75%

Wichtigster Teilsektor	Anteil
Stromversorger	36,83%
Öl, Gas und nicht-erneuerbare Brennstoffe	13,18%
Überlandtransport	11,44%
Wasserversorger	9,85%
Verkehrsinfrastruktur	9,02%
Bau- & Ingenieurwesen	4,18%
Aktien-Immobilienfonds	3,73%
Multi-Versorger	3,12%
Diversifizierte Telekommunikationsdienstleistungen	2,75%
Gasversorger	1,87%



Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds tätigte keine nachhaltigen Anlagen mit einer ökologischen Zielsetzung, die auf die EU-Taxonomie ausgerichtet ist.

Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomeikonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?¹

- Ja
 In fossiles Gas In Kernenergie
 Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionsswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

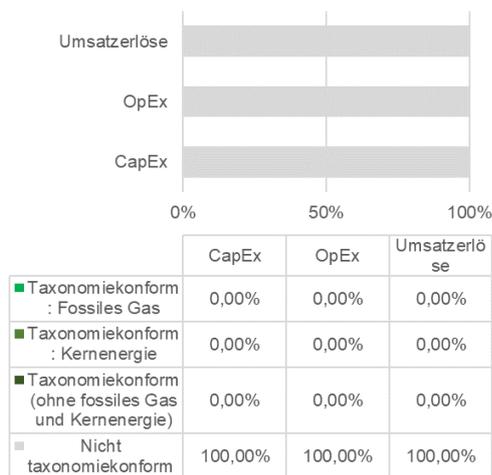
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.

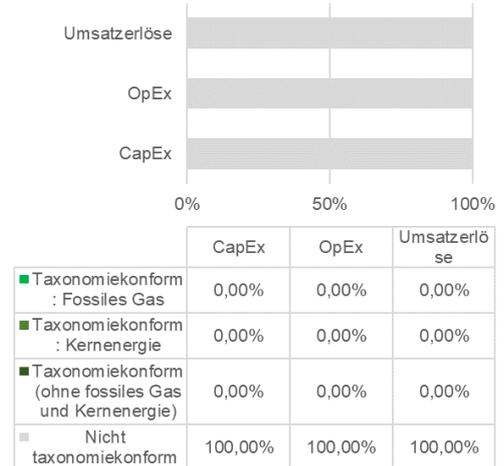
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt 100,00 % der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomeikonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomeikonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

● **Wie hoch war der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?**

Der Fonds investierte nicht in Übergangs- und Stützungstätigkeiten, wie sie in Artikel 16 und Artikel 10(2) der Taxonomie-Verordnung der EU definiert sind.

● **Wie hat sich der Anteil der mit der EU-Taxonomie konformen Investitionen im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?**

Nicht zutreffend

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 nicht berücksichtigen.

 **Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?**

Als Ergebnis der Anlagestrategie des Fonds tätigte der Fonds keine nachhaltigen Anlagen mit einem ökologischen Ziel, das auf die EU-Taxonomie ausgerichtet ist. Dementsprechend betrug Ende Februar 2023 Anlagen des Portfolios des Fonds mit einer ökologischen Zielsetzung, die nicht auf die EU-Taxonomie ausgerichtet ist, 57,35 %.

 **Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Der Anteil sozial nachhaltiger Investitionen betrug 0,00 %.

 **Welche Investitionen fielen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurde mit ihnen verfolgt, und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Der Anteil von Anlagen unter „Nr. 2 Andere Investitionen“ betrug 4,02 % und umfasste als Einlagen gehaltene liquide Mittel und zur Absicherung gehaltene Derivate sowie Derivate ohne ökologische oder soziale Mindestschutzstandards.



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

1. Die Anlageverwaltung wendete den ESG-Prozess einheitlich an. Er wird in alle Schlüsselemente des Anlageprozesses einbezogen und berücksichtigt.

Dies umfasste:

- Negative Screenings bei der Konstruktion des investierbaren Anlageuniversums, um Grenzen bei der Förderung und der Produktion fossiler Brennstoffe, von Tabak, Waffen und UNGC-Verstößen zu beachten
- Anwendung ihres Drei-Säulen-Prozesses der ESG-Integration, nämlich:
 - Prognostizierte Cashflow-Anpassungen auf der Grundlage von ESG-Faktoren
 - Erforderliche Renditeanpassung auf der Basis des ESG-Risikos, wie anhand der eigenen Scorecard des Anlageverwalters beurteilt (siehe unten)
 - Engagement, darunter die Beobachtung von Kontroversen
- Andere ESG-Analysen und -Prozesse, darunter unter anderem Nachhaltigkeitsprüfungen der ESG-Scorecards von Unternehmen, die Analyse des Energiemixes und der Dekarbonisierungspläne, PAI-Überlegungen und so weiter.

Einige der oben genannten Tätigkeiten werden unten mit den jeweiligen Ergebnissen näher beschrieben.

2. Die Anlageverwaltung benutzte ihr eigenes Ratingsystem sowie Fundamentaldaten-Research, um zu beurteilen, wie ein Unternehmen seine ESG-Risiken und -Chancen steuerte. Das ESG-Ratingsystem bestand aus vier Bewertungsstufen: AAA, AA, A und B, die Unternehmen auf Grundlage ihrer Nachhaltigkeitsstrategie und der Performance im Hinblick auf ESG-Schlüsselkriterien zugeordnet werden. Alle Unternehmen im Fonds erhielten ein Rating. Die Rating-Verteilung für diesen Fonds sah zum 31.12.2022 wie folgt aus:

- AAA: 25%
- AA: 60%
- A: 15%
- B: 0%

3. Die Anlageverwaltung stand mit ihren Portfoliounternehmen fortlaufend im Dialog. Das ESG-Engagement bei ClearBridge hatte im Allgemeinen zwei sich überlappende Ziele:

- Research: Entwicklung einer besseren Kenntnis von ESG-Kriterien, die sich auf unsere Anlagethese auswirken könnten
- Impact: Förderung spezifischer Veränderungen im Unternehmen, die eine positive Wirkung in der realen Welt haben könnten.

Die Einzelheiten zum Engagement des Fonds zur Berichterstattung waren wie folgt:

- Umwelt: 48%
- Soziales: 22%
- Governance: 30%

4. Im Ergebnis beachtete der Fonds die bindenden Elemente seiner Anlagestrategie.



Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum bestimmten Referenzwert abgeschnitten?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Nicht zutreffend